

Die jedem einzelnen Gegenstände zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungs-
penja bestimmt der Königliche Commissar. Ebenso steht diesem das Recht zu, in dem
einen oder anderen Fache die Prüfung selbst zu übernehmen.

Censur-
ertheilung.

§ 66. Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die
Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen
Standpunkt derselben in gemeinsamer Berathung festzustellen. Auf Grund dieses Urtheils
und unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung
selbst hat die Prüfungscommission in einer Conferenz, welche unmittelbar nach dem
Schlusse der mündlichen Prüfung unter dem Vorsitz des Königlichen Prüfungscommissars
stattfindet, sowohl die Specialcensuren als die Hauptcensur für jeden Geprüften zu be-
stimmen. Auch für die Bestimmung dieser Censuren gilt die Vorschrift in § 55, Absatz 2.

Die wissenschaftliche Hauptcensur wird durch die drei Stufen: vorzüglich (I), gut (II)
und genügend (III) oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen I b, II a, II b,
III a ausgedrückt.

Für die wissenschaftlichen Specialcensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu ge-
brauchen, doch ist bei einer der letzteren auch III b zulässig.

Ungenügende Leistungen in einem einzelnen Fache können durch besonders tüchtige
Leistungen (I, I b, II a) in einer der Sprachen oder in der Mathematik compensirt werden.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder
als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die für die
wissenschaftliche Hauptcensur nachgelassenen Zwischenstufen (I b, II a, II b, III a) kommen
auch hier zur Anwendung.

Bei Feststellung der Sittencensuren sind diejenigen Sittencensuren in Rechnung zu
ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthalts in Klasse I und II, sei es auf
einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Realschulen, ertheilt worden sind.

Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die-
jenige Ansicht, für welche der Prüfungscommissar stimmt. Auch hat er das Recht der
Einsprache, wenn die Prüfungscommission gegen seine Ansicht über Zuerkennung oder
Verweigerung des Reifezeugnisses entscheidet. In diesem Falle beschließt über Zuerkennung
oder Verweigerung des Zeugnisses das Ministerium.

Prüfungs-
protokoll.

§ 67. Ueber das Ergebnis der Censurenconferenz, sowie über den ganzen Verlauf
der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu verlesen, von dem Königlichen Prüfungs-
commissar mit zu unterzeichnen und von dem Director zu den Prüfungsakten zu bringen.

Form der
Zeugnisse.

§ 68. Die Reifezeugnisse sind auf einem Bogen gewöhnlichen Aktenformats aus-
zustellen. Die erste Seite enthält die Ueberschrift: